

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 15 - 233

Beilage 273

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl.Nr. 15, i.d.F. der Gesetze LGBl.Nr. 37/1969, 29/1972 und 45/1982, wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Entzug von Wasserinhaltsstoffen von Heilquellen darf nur insoweit erfolgen, als die für die Heilwirkung charakteristischen Merkmale dabei nicht verändert werden. Der Entzug ist unter Bezeichnung des entzogenen Wasserinhaltsstoffes deutlich lesbar und verständlich anzugeben (z.B.: Eisen - nicht wertbestimmend - ausgefällt oder abgefallen; Schwefelwasserstoff und Hydrogensulfid - nicht wertbestimmend - ausgefällt oder verschwunden; Fluorid vermindert; Radium vermindert oder entfernt)."

2. Der bisherige Wortlaut des § 6 Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(6)".

3. Dem § 10 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Entzug von Wasserinhaltsstoffen (§ 6 Abs. 5) ist unter Bezeichnung des entzogenen Wasserinhaltsstoffes deutlich lesbar und verständlich auf der Etiketle anzugeben."

4. Im Anhang IV (zu § 8) ist in der lit. b der Strichpunkt nach dem Wort "Quellgase" durch einen Beistrich zu ersetzen und die Wortfolge "Untersuchung auf Spurenstoffe (insbesondere schädliche)" anzufügen.

E r l ä u t e r u n g e n

I. ALLGEMEINER TEIL

Den Anlaß für den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 bildet die sich aus der Praxis ergebende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Entzuges von unerwünschten Wasserinhaltsstoffen von anerkannten Heilquellen. Weiters soll eine Änderung der im Anhang IV (zu § 8) vorgenommenen Aufzählung derjenigen Angaben erfolgen, die eine Große bzw. Kleine Heilwasseranalyse zu enthalten haben.

Die Novelle stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

Durch die vorliegende Regelung erwachsen dem Land keine zusätzlichen Kosten.

II. BESONDERER TEIL

Zu Ziffer 1:

Im Mittelpunkt des vorliegenden Entwurfes steht die Absicht, Heilquellen, die bereits in ihrer unmittelbar gegebenen natürlichen Zusammensetzung eine anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, solche Stoffe zu entziehen, die mit der therapeutischen Anwendung in keinem Zusammenhang stehen, die aber aus anderen als medizinischen Gesichtspunkten zu einer Beeinträchtigung des Heilwassers führen (z.B. Entzug solcher Stoffe, die zwar ohne medizinische Relevanz sind, die aber in optischer Hinsicht als störend empfunden werden).

In diesem Fall würde bei einem Entzug dieser Stoffe nach wie vor die schon im Heilvorkommen- und Kurortegesetz des Bundes (§ 1 Abs. 3) enthaltene Definition der Heilquelle erfüllt sein, d.h. schon ohne Veränderung der natürlichen Zusammensetzung eine Heilwirkung ausgeübt bzw. erwartet werden können. Die damit in keinem Zusam-

menhang stehenden "störenden" Wasserinhaltsstoffe sollten jedoch aus den angeführten außermedizinischen Erwägungen entzogen werden können.

Der Inhalt der nach dem neuen § 6 Abs. 5 für einen Entzug in Betracht kommenden Wasserinhaltsstoffe erfaßt somit keinesfalls gesundheitsschädliche Stoffe, die zuerst entzogen werden müßten, um anschließend an diesen Vorgang eine Heilwirkung zu ermöglichen. In diesem Fall wäre vielmehr sowohl nach den Begriffsbestimmungen des Grundsatzgesetzes wie auch des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes (vgl. auch dessen § 1 Abs. 3) keine Heilquelle gegeben und daher auch eine Anerkennung ausgeschlossen.

Soferne Stoffe aber ohne medizinische Relevanz eine Beeinträchtigung des Heilwassers darstellen, sollen sie nach der neuen Bestimmung des § 6 Abs. 5 auch entzogen werden können.

Zu Ziffer 2:

Die Änderung der Absatzbezeichnung ist durch Ziffer 1 bedingt.

Zu Ziffer 3:

Bei zum Versand gelangenden Flaschen und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen soll der erlaubte Entzug von Inhaltsstoffen auf der anzubringenden Etikette vermerkt werden müssen.

Zu Ziffer 4:

Durch die Wendung "Untersuchung auf Spurenstoffe (insbesondere schädliche)" soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß einige Spurenstoffe (z.B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Mineralölkohlenwasserstoffe) nicht spektral-analytisch, sondern auf andere analytische Weise erfaßt werden können.